

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 17. August 1973

92. Stück

- | | |
|-------------|--|
| 408. | Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 145 Salzkammergut Straße und der B 158 Wolfgangsee Straße im Bereich der Gemeinde Bad Ischl |
| 409. | Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 8 Angerner Straße im Bereich der Stadt Wien |
| 410. | Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 16 Arlberg Schnellstraße im Bereich der Gemeinden St. Anton am Arlberg und Klösterle am Arlberg |
| 411. | Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern |
| 412. | Kundmachung: Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr |

408. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 23. Juli 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 145 Salzkammergut Straße und der B 158 Wolfgangsee Straße im Bereich der Gemeinde Bad Ischl

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

1. Der Straßenverlauf der B 145 Salzkammergut Straße wird im Bereich der Gemeinde Bad Ischl wie folgt bestimmt:

Die B 145 Salzkammergut Straße wird von km 57,270 (alt) bis km 61,550 (alt) auf die bereits hergestellte Straßentrasse umgelegt, welche im Bereich des Knotens Bad Ischl-Ost die alte Trasse verläßt und — die alte Trasse mehrfach kreuzend — in gestreckterer Linienführung verläuft.

2. Der Straßenverlauf der B 158 Wolfgangsee Straße wird im Bereich der Gemeinde Bad Ischl wie folgt bestimmt:

Die B 158 Wolfgangsee Straße führt von der Einbindung in die alte Trasse der B 145 Salzkammergut Straße (bei deren alt-km 58,268) auf derselben bis zur Einbindung in die neue Trasse der B 145 Salzkammergut Straße im Bereich des Knotens Bad Ischl-Ost.

3. Die durch die Umlegung der B 145 Salzkammergut Straße für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Straßenteile werden als Bundesstraße aufgelassen.

Moser

409. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 26. Juli 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 8 Angerner Straße im Bereich der Stadt Wien

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 8 Angerner Straße wird im Bereich der Stadt Wien wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt im Bereich Wien/Urania im Anschluß an die B 1 Wiener Straße an der Kreuzung Vordere Zollamtsstraße/Radetzkystraße und führt von dort über eine neu zu bauende Brücke über den Donaukanal der Tempelgasse folgend zur Praterstraße.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik und beim Magistrat der Stadt Wien aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

410. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 26. Juli 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 16 Arlberg Schnellstraße im Bereich der Gemeinden St. Anton am Arlberg und Klösterle am Arlberg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der S 16 Arlberg Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinden St. Anton am Arlberg und Klösterle am Arlberg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt knapp westlich des Ganderbaches bei Projekt-km 15,95, führt von dort über die Anschlußstelle „St. Anton — Pettneu“ mit Zu- und Abfahrtsrampen zur B 197 Arlberg Straße, durch einen Vortunnel zur Rosannaschlucht, nach Querung derselben im Haupttunnel in das Gemeindegebiet von Klösterle und endet dort an der Anschlußstelle „Langen“ mit Zu- und Abfahrtsrampen zur B 197 Arlberg Straße.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse sowie der Anschlußstellen für die Zu- und Abfahrt einschließlich der Zu- und Abfahrtsstraßen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, bei den Ämtern der Tiroler und Vorarlberger Landesregierung sowie bei den Gemeinden St. Anton am Arlberg und Klösterle am Arlberg aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 1000 bzw. 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenteile Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

411. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 20. Juli 1973 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern

Nach Mitteilung der Niederländischen Regierung hat die Türkei am 27. April 1973 ihre Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (BGBl. Nr. 294/1961, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 273/1973) hinterlegt und aus diesem Anlaß folgende Erklärungen gemäß Art. 2 und 13 des Übereinkommens abgegeben:

„1. In der Türkei sind die zuständigen Behörden zur Fällung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern die Zivilfriedensgerichte (Sulh Hukuk Mahkemesi) und die Zivilgerichte Großer Instanz (Asliye Hukuk Mahkemesi).

2. Im Sinn des Art. 2 Z. 3 des Übereinkommens werden vorläufige Entscheidungen, die von einem Gericht zum Zweck der Sicherung während des Verfahrens gefällt werden und andere, endgültige Entscheidungen, die auf Zahlung von Unterhalt lauten, als vollstreckbar angesehen, auch wenn noch ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidungen offen steht.

3. In der Türkei ist die zuständige Behörde zur Entscheidung über die Vollstreckung ausländischer Urteile der Gerichtshof Großer Instanz, der sich am Wohnsitz des Schuldners befindet. Hat der Schuldner keinen Wohnsitz oder hält er sich nicht in der Türkei auf, so ist die zuständige Behörde der Gerichtshof Großer Instanz Ankara oder der Gerichtshof Großer Instanz Istanbul.“

Ferner hat Liechtenstein gemäß Art. 13 des Übereinkommens erklärt, daß das „Fürstlich Liechtensteinische Landgericht“ in Vaduz die zur Fällung von Unterhaltsentscheidungen und zur Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen zuständige Behörde ist.

Häuser

412. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 20. Juli 1973 über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens vom 18. September 1961 zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr

Nach Mitteilungen der mexikanischen Regierung haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. Nr. 46/1966, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 32/1970) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunden:
Tunesien	6. Mai 1970
Zypern	31. August 1970
Sambia	1. März 1971
Tschad	9. März 1971
Guatemala	24. Juni 1971
Rwanda	11. Juli 1971
Swasiland	12. Juli 1971
Irak	27. Juli 1972
Saudi-Arabien	18. Mai 1973

Fidschi hat erklärt, daß es sich auf Grund der durch das Vereinigte Königreich erfolgten Ausdehnung des Geltungsbereichs auf sein Gebiet als Mitglied des Zusatzabkommens betrachtet.

Häuser